



Statuten der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Region Bern

Kapitel I: Allgemeines

Art. 1 Name und Selbstverständnis

Die Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Region Bern (ehemals Interessengemeinschaft Berner Spielgruppen) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Bern.

Die Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Region Bern ist zugleich Mitglied des Schweizerischen SpielgruppenleiterInnenverbandes SSLV.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Region Bern werden durch die vorliegenden Statuten sowie die Statuten des SSLV bestimmt.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt die Förderung von Spielgruppen und ähnlichen Organisationen in der Stadt und Region Bern sowie die Verbreitung der ihnen zugrundeliegenden Idee.

Der Verein versucht deshalb folgende Ziele zu erreichen:

- a) Die Zusammenarbeit unter den Spielgruppen und deren TrägerInnen zu fördern
- b) Für die Anerkennung des Berufes der Spielgruppenleiterin und des -leiters einzustehen
- c) Für die Anerkennung und Unterstützung von Spielgruppen durch die öffentliche Hand und Private zu sorgen
- d) Eine Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle für SpielgruppenleiterInnen, Eltern und weitere Interessierte zu unterhalten
- e) Weiterbildung für LeiterInnen von Spielgruppen anzubieten
- f) Bei der Koordination der Ausbildung von SpielgruppengruppenleiterInnen mitzuwirken
- g) Gesprächspartner von Behörden zu sein
- h) Öffentlichkeitsarbeit für Spielgruppen und Kleinkindergruppen zu leisten

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.



Kapitel II: Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die eine SpielgruppenleiterInnen-Ausbildung von mindestens 70 Stunden nachweisen können oder sich in einer SpielgruppenleiterInnen-Ausbildung von mindestens 70 Stunden befinden und diese innert 1½ Jahren absolvieren oder über eine pädagogische Grundausbildung verfügen.

Es wird bei den Aktivmitgliedern unterschieden zwischen A- und B-Mitgliedern:

A-Mitglieder sind Doppelmitglieder (Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Region Bern und Schweizerischer SpielgruppenleiterInnenverband SSLV). B-Mitglieder sind alle bisherigen Mitglieder der IG Berner Spielgruppen, die nicht Mitglieder des SSLV sind. Die B-Mitgliedschaft soll vorläufig als Aktivmitgliedschaft bestehen bleiben.

Art. 4 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Region Bern durch ihren Beitrag finanziell und ideell unterstützen.

Art. 5 Gönnermitglieder

Als Gönnermitglied gilt, wer den Verein durch einen Gönnerbeitrag in mindestens doppelter Höhe des Passivmitgliederbeitrages in einem Geschäftsjahr unterstützt.

Die Gönner werden auf Wunsch regelmässig über die Aktivitäten und den Zustand des Vereins informiert.

Art. 6 Aufnahme

Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt durch den Ausbildungsnachweis an den Vorstand der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Region Bern und für die A-Mitglieder durch die Bezahlung des Jahresbeitrages an die Geschäftsstelle des SSLV. Die B-Mitglieder zahlen ihren Beitrag direkt bei der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Region Bern ein. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Die Aufnahme der Passiv- und Gönnermitglieder erfolgt durch die Bezahlung ihres Beitrages direkt an die Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Region Bern. Die Passiv- und Gönnermitglieder sind nicht Mitglieder des SSLV. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.



Statuten der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Region Bern

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Aktivmitgliedschaft endet durch Austritt auf das Ende des Vereinsjahres.
Die schriftliche Kündigung ist bis zum 30. September an den Vorstand zu richten. Dieser leitet das Kündigungsschreiben unverzüglich an das Sekretariat des SSLV weiter.
- b. Bei Passiv- und Gönnermitgliedern endet die Mitgliedschaft bei Nichtbezahlen des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.
- c. Der Vorstand kann ein Mitglied, das seine statutarischen Pflichten verletzt oder dem Verein in anderer Weise schadet, ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid des Vorstandes mit Rekurs an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Diese entscheidet endgültig.
- d. Tod eines Mitgliedes.
- e. Auflösung eines Kollektivs.

Kapitel III: Organisation

Art. 8 Organisatorische Gliederung der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Region Bern

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Präsidium
- D Revisionsstelle
- E Geschäftsstelle

A. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahr, in der Regel im ersten Halbjahr, zusammen.

Mindestens 8 Wochen vor der Versammlung erfolgt die Mitteilung betreffend Datum der Mitgliederversammlung und Frist zur Einreichung der Anträge. Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Aktivmitgliedern sind schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.



Statuten der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Region Bern

Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen dies beschliesst.

Art. 10 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine a.o. Mitgliederversammlung kann durch die Mitgliederversammlung selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden.

Zur a.o. Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Art. 11 Durchführung

Die ordentliche und die ausserordentliche Mitgliederversammlung werden vom Präsidium geleitet.

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- e) Wahl der Delegierten für den SSLV
- f) Genehmigung des Leitbildes und/oder der Politik der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Region Bern
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Aktivmitglieder
- h) Statutenrevision
- i) Festlegung der eigenen Mitgliederbeiträge und eines eventuellen Reglements dazu
- j) Ausschluss von Mitgliedern
- k) Auflösung der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Region Bern
- l) Alle weiteren ihr durch die Statuten oder das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte

Art. 13 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Aktivmitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.



Statuten der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Region Bern

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften das Präsidium, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht bei ihren eigenen Anträgen.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung oder durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

B VORSTAND

Art. 14 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand ist das Führungsorgan der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Region Bern. Er vertritt den Verein nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, die ehrenamtlich tätig sind, aber Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen haben.

Alle Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen. Mindestens drei Vorstandsmitglieder oder die Hälfte plus ein Mitglied des Vorstandes müssen Aktivmitglieder des SSLV sein.

Sie werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit als Vorstandsmitglied beträgt maximal acht Jahre.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er teilt die Aufgaben unter sich auf.

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Umsetzung der Zielsetzungen des SSLV
- c) Beschaffen der finanziellen Mittel
- d) Verteilen der Subventionen gemäss den Richtlinien der Stadt Bern oder weiterer betroffener Gemeinden
- e) Erlass von Reglementen, mit Ausnahme eines allfälligen Reglements für den Mitgliederbeitrag
- f) Einsetzen von Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl von deren Mitgliedern
- g) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung



Statuten der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Region Bern

- h) Information und Kontakte zu den Mitgliedern
- i) Durchführung von Anlässen und Aktionen
- j) Vorstandsmitglieder können jährlich maximal 2 Weiterbildungskurse im Rahmen des Bildungsangebots der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Region Bern erteilen. Diese Regelung gilt auch für Organisationen und Firmen, an denen diese Vorstandsmitglieder finanziell und/oder familiär beteiligt sind.
- k) Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einer anderen Organisationseinheit zugewiesen sind

Der Vorstand gibt sich ein Geschäftsreglement und ein Spesen- und Entschädigungsreglement.

C PRÄSIDIUM

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse

Das Präsidium wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt maximal acht Jahre und sollte nicht mit einer Amtszeit im Vorstand kumuliert werden.

Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Es führt zusammen mit der Geschäftsstelle die Geschäfte des Vorstandes
- b. Es hat die rechtsverbindliche Unterschrift mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien
- c. Es vertritt die Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Region Bern im Auftrag des Vorstandes nach aussen
- d. Das Präsidium stellt eine Delegation im SSLV

D REVISIONSSTELLE

Art. 17 Aufgaben und Zusammensetzung der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Region Bern und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht mit Anträgen. Ist eine Revisorin / ein Revisor verhindert, tritt an ihre / seine Stelle eine Ersatzperson.

Die Mitglieder und die Ersatzperson der Revisionsstelle, welche die Rechnung der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Region Bern prüfen, werden alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisorin / der Revisor und ihre Ersatzperson dürfen nicht dem Vorstand angehören.



E GESCHÄFTSSTELLE

Art. 18 Aufgaben und Zusammensetzung der Geschäftsstelle

Als administrative Hilfe kann der Vorstand eine ständige Geschäftsleiterin/ einen ständigen Geschäftsleiter bezeichnen, deren/dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft festgelegt sind. Sie/er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Stelle der Geschäftsleitung wird rechtzeitig unter den Mitgliedern ausgeschrieben. Falls sich kein Mitglied meldet, wird die Stelle ordentlich ausgeschrieben.

Kapitel IV: Finanzen

Art. 19 Einnahmen

Die Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Region Bern hat folgende Einnahmen:

- a. Jahresbeiträge der Aktiv-, Passiv- und der Gönnermitglieder
- b. Erlös und Gebühren aus Dienstleistungen
- c. Einnahmen aus dem Verkauf von Produkten
- d. Einnahmen aus Tagungen und Veranstaltungen
- e. Sponsorbeiträge
- f. Kapitalerträge
- g. Einnahmen aus Subventionen
- h. Übrige Einnahmen

Art. 20 Mitgliederbeitrag

Der Beitrag der Aktivmitglieder A setzt sich zusammen aus einem Beitrag für die Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Region Bern und den SSLV.

Der Beitrag für den Dachverband ist ein gesamtschweizerisch einheitlicher Beitrag, der von der DV festgelegt wird. Er beträgt für Einzelmitglieder zwischen Fr. 30.- und Fr. 60.-.

Die Beiträge der Aktivmitglieder A werden durch den Dachverband erhoben. Die FKS-Beiträge werden an die jeweiligen FKS weitergeleitet. Die Höhe der FKS-Beiträge wird von den jeweiligen FKS selbst festgelegt. Die Beiträge der B-Mitglieder, der Passivmitglieder und der Gönnermitglieder werden direkt von der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Region Bern erhoben.



Statuten der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Region Bern

Art. 21 Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Im Falle der Auflösung wird das verbleibende Vereinsvermögen einer dem Verein nahestehenden Organisation übergeben.

Art. 22 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 23 Haftung

Die Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Region Bern haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Kapitel V: Information

Art. 24 Elektronische Medien

Die Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Region Bern erhält unentgeltlich einen Link zu der Website des SSLV. Sie ist selbst verantwortlich für ihre Website.

Kapitel VI: Schlussbestimmungen

Art. 33 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich in der Stadt Bern.

Art. 34 Inkraftsetzung

Die Mitgliederversammlung vom 26.10.2009 hat diese Statuten genehmigt; die Statuten treten ab sofort in Kraft und ersetzen die Statuten der Interessengemeinschaft Berner Spielgruppen vom 24.04.2008.

Präsidium Christine Schindler

Vize-Präsidium Julia Betschart